

Befreien von Tieren aus Notlagen

Wer ein Tier in einer Notsituation bemerkt, sollte unverzüglich die notwendigen Massnahmen ergreifen, sei es bei einem Hund, der in einem überhitzten Fahrzeug zurückgelassen wurde, oder einem von seinem Halter permanent vernachlässigten Tier. Ob man das Tier dabei auch eigenmächtig aus seiner misslichen Lage befreien darf, hängt von der jeweiligen Situation ab.

VON GIERI BOLLIGER / ANDREAS RÜTTIMANN
STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Wer sein Tier in einem am der Sonne geparkten Auto zurücklässt, setzt es damit einer lebensgefährlichen Situation aus. Ein solches Handeln ist nicht nur gedankenlos, sondern auch strafbar. Beim Zurücklassen eines Hundes im überhitzten Auto handelt es sich um eine Tierquälerei, also einen schweren Verstoß gegen das Tierschutzrecht. Der fehlbare Tierhalter muss darum mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen, die von einer Busse bis zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren reichen können.

Auch wenn keine Gesetzespflicht zur Rettung von Tieren aus Notlagen besteht, sollte selbstverständlich trotzdem etwas unternommen werden, wenn ein Hund in einem überhitzten Fahrzeug vorgefunden wird. Das Eingreifen in fremde Rechtsgüter ist aber nur erlaubt, wenn die Notsituation nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Sofern möglich sollte zuerst der Tierhalter ausfindig gemacht werden, beispielsweise über eine Lautsprecherdurchsage im Einkaufszentrum, vor dem das Auto geparkt ist. Falls dies innert nützlicher Frist nicht möglich ist oder keinen Erfolg bringt, ist die Polizei oder die Feuerwehr zu alarmieren, die den Hund mit geeigneten Werkzeugen befreien kann.

Befindet sich das Tier hingegen bereits in einem derart schlechten Gesundheitszustand, dass akute Lebensgefahr besteht, kann nicht mehr zugewartet werden, bis der Tierhalter oder die Polizei eintrifft. In diesem Fall ist man befugt, das Auto – aber natürlich nur soweit nötig – zu beschädigen, um den Hund zu befreien. Der Tierretter kann sich in

einer solchen Situation darauf berufen, im Sinne des Tierhalters gehandelt zu haben (sogenannte Geschäftsführung ohne Auftrag). Man darf nämlich davon ausgehen, dass dieser gerne bereit ist, für das Leben seines Hundes eine zerbrochene Fahrzeugscheibe oder eine aufgebrochene Tür in Kauf zu nehmen. Der Tierhalter wird den Schaden an seinem Auto im Falle einer Notfallsituation daher selber tragen müssen. Hätte der Beizug der Polizei aufgrund des Zustands des Tieres hingegen ohne weiteres abgewartet werden können, sind die Kosten für die Autoreparatur vom vermeintlichen Retter zu übernehmen. Ausserdem müsste dieser in einem solchen Fall sogar mit einem Strafverfahren wegen Sachbeschädigung rechnen.

Zur Befreiung eines Hundes darf ein fremdes Fahrzeug also nur dann beschädigt werden, wenn die Notlage nicht anders beseitigt werden kann, wobei dies vom Retter nachgewiesen werden muss. Hierzu sollten wenn möglich Zeugen des Vorfalls genannt werden können. Zusätzlich empfiehlt es sich, ein Protokoll der Geschehnisse zu erstellen, in dem Zeit, Ort, Nummernschild des Autos usw.

festgehalten werden. Alarmzeichen, die ein sofortiges Handeln verlangen, sind verstärktes Hecheln, Herumspringen im Auto, lautes Jaulen und Winseln, Apathie oder Bewusstlosigkeit des Tieres. Nach der Befreiung sollte der Hund umgehend in den Schatten gebracht und mit ausreichend Wasser versorgt werden. Als Sofortmassnahme hilft das Auflegen kühlender Tücher, beginnend bei den Beinen. Weitergehende Behandlungen sind dem Tierarzt zu überlassen.

Anders sieht die rechtliche Lage bei Tierbefreiungen aus, bei denen es nicht um die Abwendung einer akuten Gefahr für das Leben eines Tieres geht. Zu denken ist etwa an das Entwenden eines dauerhaft vernachlässigten Tieres aus seinem Stall oder Gehege, um es seinem Halter zu entziehen und artgerecht unterzubringen. In einer solchen Situation kann ein Tierbefreier sein Handeln nicht damit rechtfertigen, im Interesse des Halters tätig geworden zu sein. Er riskiert daher, wegen Sachentziehung, unrechtmässiger Aneignung oder sogar des Diebstahl strafrechtlich belangt zu werden. Die Zerstörung fremder Ställe oder Gehege stellt zudem aus rechtlicher Sicht eine Sachbeschädigung dar und das Eindringen in fremde Räumlichkeiten einen Hausfriedensbruch. Wer auf ein schlecht gehaltenes oder vernachlässigtes Tier aufmerksam wird, sollte also, um sich nicht strafbar zu machen, am besten den kantonalen Veterinärdienst verständigen oder eine Strafanzeige bei der Polizei einreichen. Diese sind verpflichtet, bei Missständen in der Tierhaltung einzugreifen und die entsprechenden Massnahmen anzuordnen. ■

EIN VERMÄCHTNIS FÜR DIE TIERE

**Bitte denken Sie bei der Erstellung Ihres Testaments an ProTier. Sie helfen mit, dass wir uns auch in Zukunft effizient für die Tiere einsetzen können. Für Auskünfte und Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Telefon: 044 201 25 03.**